

J. Dybwad in Christiania.
Nansen, F., Nord i Taakeheimen. 8°. 80 ö.

C. E. Fritze in Stockholm.
Unterricht, der mathematische, in Schweden. Herausgegeben von H. von Koch und E. Göransson. 3 kr.

Gleerup'sche Bh. in Lund.
Bäcklund, A. V., Föreläsningar öfver kropparnes elasticitet. 8°. 5 Kr.

H. Hagerup in Kopenhagen.
Konversations-Leksikon, illustreret. Redigeret af F. Rördam. 88.—89. Hft. 8°. Je 50 ö.

Høst & Sohn in Kopenhagen.
Hempel, J., Researches into the effect of etherization on plant-metabolism. 4°. 2 Kr. 10 ö.
Nørnlund, N. E., über lineare Differenzialgleichungen. 4°. 65 ö.
Aus Vidensk selsk. skrifter.

»Lyset« in Kopenhagen.
Gnudzman, Albt., en selskabsmand. 8°. Geb. 2 Kr.
Rosenkrantz, P., den sjette sans. 8°. Geb. 2 Kr.
Vollquartz, J., Landsoldaten. 8°. Geb. 2 Kr.

Nord Bokhandeln in Stockholm.
Ekeberg, B., om frälseränta. En rätthistorisk utredning. 8°. 3 Kr.

Norstedt & Söner in Stockholm.
Hildebrand, E., och C. Grimberg, ur källorna till Sveriges historia under nyare tiden. I. 8°. 3 Kr.
Klinckowström, A., bland vulkaner och fågelberg. Reseminnen från Island och Färöarna. Dl. I. 8°. 3 Kr. 50 ö.
Laurin, C. G., Sverige genom konstnärsoögon. 4°. 3 Kr. 25 ö.

C. J. J. Öhländer in Halmstad.
Öhländer, C. J. J., Canones Hippolyti och beslätade skrifter. 8°. 5 Kr.

Aus dem holländischen Buchhandel.

I.

Der Anschluß der Niederlande an die Berner Konvention dürfte zweifellos in Deutschland das größte Interesse finden: hat doch Deutschland unter dem jetzigen Freibeutersystem am meisten zu leiden. Wenn ein Staat ohne nennenswerte Kultur abseits steht, so will das nicht so viel besagen, als wenn ein Land, das auf geistige Nahrung angewiesen ist, kostenfrei seinen Bedarf bei anderen Nationen deckt. Das wird nun endlich anders werden, und Holland selbst wird aus den veränderten Verhältnissen den meisten Nutzen ziehen. Wohl hat es eine »Autors-wet«, aber der selbst im Inlande den Holländern gewährte Schutz war recht gering, ja auf musikalischen und dramatischen Gebieten gleich Null. Vielleicht hängt das damit zusammen, daß Holland zurzeit keine nennenswerte eigene Literatur besitzt, obwohl es im Verhältnis zu seiner Größe einen ganz bedeutenden Buchhandel aufweisen kann. Die meisten Firmen des holländischen Buchhandels sind einem deutschen Lehrling oder jungen Gehilfen geläufiger als Firmen der übrigen Länder. Sogar eine festgefügte »Vereeniging ter bevordering van de belangen des boekhandels« mit Bestellhaus usw. konnte sich gut entwickeln, trotzdem Holland keinen Autor von Bedeutung den andern Nationen gegenüberstellen kann. Drama- oder Musikschreiber fehlen erst recht, nur die wissenschaftliche Literatur ist reich und achtungsgebietend.

Daß nun, nach Inkrafttreten der neuen Gesetzesbestimmungen, die »Talente« der erzählenden Literatur in Massen Verleger suchen oder sogar finden werden, ist sicher nicht zu befürchten, wie es überhaupt schwer sein wird, irgendeine besondere Wirkung in nächster Zeit zu spüren. In der Jahresversammlung des »Nederlandsch Toneelverbond« wurde in einem Referat über die vermutliche Wirkung der Berner Konvention gesprochen und ungefähr folgendes ausgeführt: Nach 25 Jahren des Wartens sollen die Niederlande der Berner Konvention angeschlossen werden und ungefähr zur selben Zeit unser Land ein neues Autor-Recht erhalten, das mehr als das bestehende Gesetz mit der modernen Rechtsauffassung übereinstimmen soll. Wir erhalten damit ein Ausführungsrecht von ebenso langer Dauer wie das allgemeine Recht des Autors (30 resp. 50 Jahre nach dessen Tode), gültig für alle Stücke aus den der Berner Konvention angeschlossenen Ländern. Wohl soll, kraft des Vorbehalts der Regierung, der ausländische Autor von Operntexten zc. nur 10 Jahre geschützt sein, wenn er in dieser Zeit nicht selbst eine Übersetzung seiner Arbeit veröffentlicht hat oder veröffentlichen ließ, doch ist dies eine Übergangsbestimmung, die später fallen gelassen werden soll.

Den unvermeidlichen finanziellen Lasten, die der Beitritt zur Berner Konvention mit sich bringen wird, stehen un-

streitig große Vorteile gegenüber. So kann es nicht mehr vorkommen, daß sich zwei Gesellschaften mit der gleichen Ausführung Konkurrenz machen, sich mit der Premidre beeilen, um dem Gegner zuvorzukommen, und notgedrungen eine schlechte Übersetzung herstellen, überhaupt in der Eile nur eine schlechte Ausführung zuwege bringen. Besonders wertvoll aber ist es, daß die Holländer nun mit den Ausländern in Konkurrenz treten können. Aus finanziellen Gründen kann ein ausländisches Werk nicht mehr des Vorzugs der Ausführung teilhaftig werden, so daß die Chance für Holländer, in fremder Sprache aufgeführt zu werden, größer wird. Das wird nicht allein einen größeren Honorarzufluß im Gefolge haben, sondern auch die Aussicht auf ein größeres Ansehen und höhere Bewertung unserer heimischen Schriftsteller. Während man jetzt alles schön findet, was aus dem Auslande kommt, wird in Zukunft vielleicht auch den Niederländern die gebührende Achtung geschenkt. Alles in allem genommen, ist von der Berner Konvention wenig zu fürchten, aber viel zu hoffen. Es wird eine kleine Vermehrung der Lasten der Gesellschaften geben, die aber ganz oder geteilt auf das Publikum abgeschoben werden kann.

Soweit der Referent. Die Ausführungen dürften analog auf die Roman- und ähnliche literarische Erscheinungen anwendbar sein. So wird der Vorteil Hollands der größere sein, wenn auch Deutschland zufrieden sein kann, daß gerade Musikwerke endlich auch in Holland vor Nachdruck geschützt sind.

Durch die erwähnte Regelung ist die »Autors-wet« in Übereinstimmung mit den veränderten Verhältnissen gebracht worden. Bei der Beratung in der ersten Kammer erklärte der Minister des Innern, daß der Entwurf der neuen Autors-wet zur Prüfung an den Staatsrat gesandt wird. Sechs Monate nach Eingang zur Beratung in der Zweiten Kammer soll der Anschluß an die Konvention in Kraft treten, bis dahin dürfte auch die Autors-wet beide Kammern passiert haben, so daß beide Gesetze zugleich in Kraft treten können. Darauf nahm die Kammer am 22. Juni den Gesetzentwurf ohne Abstimmung an, womit die jahrelangen Bemühungen einsichtiger Buchhändler nunmehr von Erfolg gekrönt sind: Anfang 1912 gehört »Holland als Raubstaat« der Vergangenheit an.

Es soll noch erwähnt werden, daß bei der Beratung in der zweiten Kammer darauf hingewiesen wurde, ausländische Autoren könnten sich freiwillig unter den Schutz des einheimischen Autorgegesetzes durch Vermittlung der »Vereeniging t. bevordering v. d. belangen des boekhandels« stellen, und zwar auf Grund der Artikel 4, 6, 8, 9, 15 ihres Reglements. Diese Bestimmungen verhindern aber keineswegs den Nachdruck, sondern sollen nur vermeiden, daß ein und dasselbe Werk von zwei Verlegern nachgedruckt wird. Wer ein im Auslande erschienenes Werk zuerst »einreicht«, erwirbt das